

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahr 2019, am 4. Juli, nach einstimmiger Annahme folgenden VP-Abänderungsantrags, das in der Regierungsvorlage, Beilage 87/2019, enthaltene Gesetz in der durch den VP-Abänderungsantrag geänderten Fassung mit den Stimmen der VP- und der SPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: FPÖ und NEOS).

„Die Regierungsvorlage wird wie folgt abgeändert:

a) Im Art. II werden nach der bisherigen Z. 10 folgende Z. 10a bis 10c eingefügt:

10a. Im § 38 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge ‚31. März jedes Jahres mit Verordnung für jeden Rotwildraum den Mindestabschuss‘ durch die Wortfolge ‚31. März jedes zweiten Jahres jeweils für die beiden folgenden Jagdjahre der Planungsperiode mit Verordnung für jeden Rotwildraum den jährlichen Mindestabschuss‘ ersetzt.

10b. Im § 38 Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge ‚den vorangegangenen Jagdjahren‘ durch die Wortfolge ‚den vorangegangenen Planungsperioden‘ ersetzt.

10c. Im § 38 Abs. 3 erster Satz, Abs. 4 erster Satz und Abs. 6 erster Satz wird jeweils nach dem Wort ‚jedes‘ das Wort ‚zweiten‘ eingefügt; im § 38 Abs. 4 erster Satz wird weiters nach dem Wort ‚Jahres‘ die Wortfolge ‚unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung nach Abs. 1 jeweils für die beiden folgenden Jagdjahre der Planungsperiode‘ eingefügt.

b) Im Art. II wird nach der Z. 11 folgende Z. 11a eingefügt:

11a. Dem § 38 wird folgender Abs. 8 angefügt:

‚(8) Im Falle einer wesentlichen Änderung der der Abschussplanung für die zweijährige Planungsperiode (Abs. 1) zugrunde gelegten maßgeblichen Verhältnisse, kann die Landesregierung die Verordnung über den Mindestabschuss für das jeweils zweite Jagdjahr der Planungsperiode entsprechend ändern; Abs. 3 gilt sinngemäß. Dasselbe gilt für eine Verordnung der Behörde nach Abs. 4; Abs. 6 gilt sinngemäß.‘

**Begründung:**

*Die jagdliche Abschussplanung soll künftig für eine Planungsperiode von zwei Jagdjahren festgelegt werden, wobei die Abschusszahlen weiter jeweils für das einzelne Jagdjahr festgelegt werden und einzuhalten sind. Dies bedeutet eine gewisse Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung ohne Beeinträchtigung des Schutzzweckes, zumal eine allfällige Korrektur für das zweite Jagdjahr möglich bleibt (s. § 38 Abs. 8 des Jagdgesetzes idF des*

*Entwurfs). Weiters sollen die Strafobergrenzen im Jagdrecht erhöht werden, zumal diese im Verhältnis zu jenen in anderen Verwaltungsmaterien (zB jenen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung) relativ niedrig sind.*